

Wie zufrieden sind die PiAs?

Rolf Keller, Josef Könnig, Peter Kosarz, Walter Ströhm

Eine Evaluation der Psychotherapieausbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten

1. Untersuchungsziele und Fragestellungen:

Die im Deutschen Fachverband für Verhaltenstherapie e.V. organisierten staatlich anerkannten Ausbildungsstellen haben Anfang 2008 beschlossen, die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an den Mitgliedsinstituten des DVT in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess in Abständen zu evaluieren und die Ergebnisse zur Sicherung und Verbesserung der Ausbildungsqualität zu nutzen. Die vorliegende Untersuchung ist als „Startschuss“ regelmäßiger empirischer Überprüfungen der Ausbildungsqualität zu werten.

Das Hauptziel der Untersuchung bestand darin, Aussagen über die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Verhaltenstherapieausbildung zum PP und KJP zu erhalten. Dabei waren folgende Fragestellungen von besonderem Interesse:

- Wie zufrieden sind die Ausbildungsteilnehmer mit der Qualität der Ausbildung?
- In welchem Ausmaß werden die Ausbildungsziele erreicht?
- Gibt es Unterschiede zwischen Ausbildungskandidaten zum PP und KJP in der Bewertung der Qualität der Ausbildung?
- Wie bewerten die Supervisoren und Institutsleiter der DVT-Institute die Qualität der Ausbildung?

Um die Aussagekraft der Ergebnisse zu erhöhen, wurde eine unabhängige Forschungsgruppe mit der Durchführung und Auswertung der Evaluation beauftragt.

2. Erhebungsinstrumente und Stichprobenbeschreibung:

An der Befragung nahmen **2106 Ausbildungskandidaten aus 38 Ausbildungsinstituten** teil, die sich zum Untersuchungszeitpunkt in verhaltenstherapeutischer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP=72%) oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP=28%) befanden.

Der **Teilnehmer-Fragebogen** bestand aus zahlreichen Items zu folgenden Themenbereichen:

- Persönliche Angaben zu soziodemographischen Variablen, Dauer und Form der Verhaltenstherapieausbildung, Wahl des Ausbildungsinstitutes, Rahmenbedingungen der Praktischen Tätigkeit I und II, Rahmenbedingungen der Praktischen Ausbildung und Ausbildungskosten bzw. Vergütung
- Bewertung der Ausbildungseinrichtung mit Items zu Räumen und Infrastruktur, Organisation, Kosten und persönlichem Umgang am eigenen Institut
- Bewertung von Ausbildungsinhalten mit Fragen zu den Theorieveranstaltungen

- Bewertung der Praktischen Tätigkeit I und II
- Qualität der Selbsterfahrung
- Fragen zur Bewertung der Praktischen Ausbildung und Supervision
- Abschließende Bewertung des Ausbildungsergebnisses.

Die Ergebnisse der Befragung der Supervisoren und Institutsleiter können in diesem Artikel aus Platzgründen nicht dargestellt werden, so dass wir uns auf die Ergebnisdarstellung der Teilnehmerbefragung beschränken müssen.

Träger der Ausbildungsinstitute waren nach Angaben der Institutsleiter in 32,1% ein gemeinnütziger Verein, 39,3% eine GmbH, 14,3% eine gemeinnützige GmbH, 10,7% eine Universität und 3,6% ein anderer Träger.

Die **Rücklaufquote der Teilnehmerbefragung** von 61% wurde aus dem Mittelwert der Rücklaufquoten der einzelnen Institute berechnet. Dieser Wert ist gut und unterstreicht die Aussagekraft der Daten.

Unter den befragten 2106 Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern waren 85,4% **Frauen** und 14,6% **Männer**. Der **Altersdurchschnitt** lag bei 32,1 Jahren.

Als **Studienabschluss der KJP-Ausbildung** hatten im Mittel 6,8 Teilnehmer

pro Institut einen Studienabschluss in Psychologie, 2,2 einen Studienabschluss in Pädagogik, 4,6 in Sozialpädagogik und 2,8 einen Studienabschluss in einem anderen Fach.

Bei der Frage nach dem derzeitigen **Ausbildungsabschnitt** gaben 14,9% der Ausbildungsteilnehmer an, die Ausbildung kürzlich begonnen zu haben, 39,3% befanden sich in der Praktischen Tätigkeit I, 35,0% in der Praktischen Tätigkeit II und 53,2% in der Praktischen Ausbildung. 7,6% der Befragten standen kurz vor der Abschlussprüfung und 1,3% hatten die Ausbildung beendet.

Die **Praktische Tätigkeit I** absolvierten oder planten 78,4% der Teilnehmer im ersten Drittel der Ausbildung, 14,5% im zweiten und 7,1% im letzten Ausbildungsdrittel. 78,2% gaben als Ort für die Durchführung der Praktischen Tätigkeit I eine psychiatrische Klinik an, 16,6% eine psychosomatische Klinik mit Weiterbildungsermächtigung in Psychiatrie und 5,1% eine sonstige Einrichtung. Für die **Praktische Tätigkeit II** nannten 33,4% eine psychosomatische Klinik, 14,7% eine psychologische Praxis und 39,6% sonstige Einrichtungen als Ort der Durchführung. 58,2% gaben an, die Praktische Tätigkeit I und II in derselben klinischen Einrichtung mit Weiterbildungsermächtigung in Psychiatrie absolviert zu haben bzw. dies zu planen.

Die **Praktische Ausbildung** fand nach Angaben der Teilnehmer zu 59,7% in der Institutsambulanz, 13,3% in einer Klinikambulanz, 30,0% in einer Lehrpraxis sowie 4,6% in einer sonstigen Einrichtung statt.

Die **Ausbildungskosten** insgesamt

(ohne Lebenshaltungskosten) wurden von den Teilnehmern im Mittel auf 16.499,46 € geschätzt. Bezogen auf die Praktische Tätigkeit I gaben 40% an, keine Einnahmen zu erzielen, während als durchschnittliche Vergütung für diesen Ausbildungsabschnitt ein Betrag von 821,07 € brutto angegeben wurde. Für die Praktische Tätigkeit II gaben 33,0% der Teilnehmer an, keine Einnahmen zu haben, während als durchschnittlicher Verdienst in diesem Ausbildungsabschnitt 1075,62 € brutto genannt wurde. In der Praktischen Ausbildung erhielten die Teilnehmer ihrer Auskunft nach für eine Therapiestunde durchschnittlich 27,27 €.

3. Ergebnisse

Die Bewertung der Ausbildungsbausteine:

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bewertungen der verschiedenen Ausbildungsbausteine aus Teilnehmersicht vorgestellt. Die Beurteilung erfolgte jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (sehr schlecht).

Praktische Tätigkeit I und II sehr differenziert aus. Es fällt auf, dass die Ausbildungskandidaten mit den Inhalten sehr zufrieden sind, offenbar gute Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und ein weites Spektrum von psychiatrischen Krankheitsbildern kennenlernen. An für die Ausbildungskandidaten wichtigen Inhalten werden genannt: Erhebung des psychopathologischen Befundes, operationalisierte Diagnostik nach ICD-10, Differentialdiagnostik hinsichtlich körperlich begründbarer, substanzbedingter und multifaktorieller („endogener“) Störungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit, der besondere Rahmen der stationären Behandlung, Durchführung von Gruppen- und Einzeltherapien und Falldokumentation. Erwartungsgemäß problematisch sind die Arbeitsbedingungen: Für die Praktische Tätigkeit I geben von der Gesamtstichprobe 15,4% an, keine Anleitung zu erhalten und fast ein Drittel hat offensichtlich keinen eigenen Arbeitsplatz. Für die Praktische Tätigkeit II fallen die Bewertungen et-

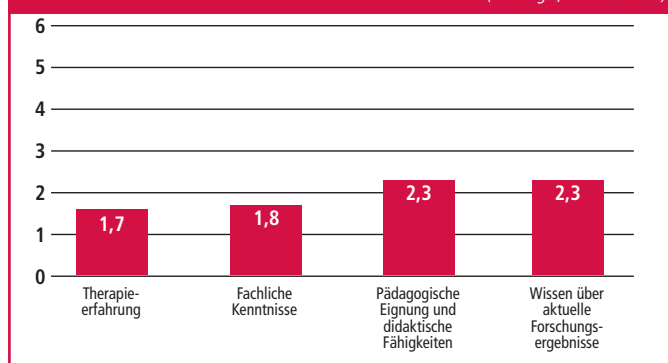
„Bezogen auf die theoretische Ausbildung ergeben sich aus Sicht der Teilnehmer gute Ergebnisse...“

Bezogen auf die **theoretische Ausbildung** ergeben sich aus Sicht der Teilnehmer gute Ergebnisse zur Qualifikation der Dozenten. Besonders gut werden Therapieerfahrung und fachliche Kenntnisse bewertet (Abb. 1). An anderer Stelle wird die Überlappung der Ausbildungsinhalte mit dem vorangegangenen Studium mit 3,2 bewertet. Hier bedarf es sicherlich einer besseren Abstimmung, was letztlich in der Überarbeitung des Gegenstandskataloges münden müsste.

was besser aus: 10,8% geben an, nicht angeleitet zu werden und ein Viertel hat keinen eigenen Arbeitsplatz. Die Zufriedenheit mit der Praktischen Tätigkeit I wird insgesamt mit 3,0 bewertet, Ausreißer ist allerdings die Frage nach der Vergütung, die mit 5,0 beantwortet wird.

Etwas besser scheinen die Bedingungen in der Praktischen Tätigkeit II zu sein, hier beträgt das Gesamtrating 2,7 und die Vergütung wird mit 4,3

Abb. 1 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten (1=sehr gut; 6=sehr schlecht)



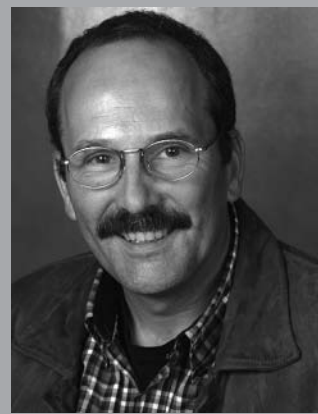
Erwartungsgemäß fallen die Bewertungen der Ausbildungsbausteine

bewertet. Um die Ausbildungs- und vor allem die Lebenshaltungskosten



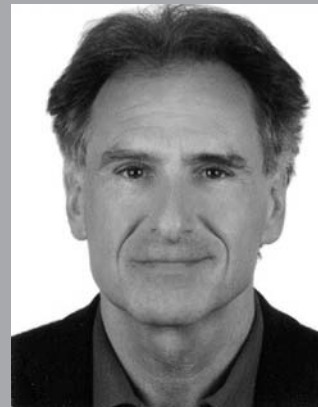
Rolf Keller

Psychologischer Psychotherapeut, Ltd. Psychologe AHG Klinik Berus, 2. Vors. der IVV-Berus, Mitglied der Arbeitsgruppe des DVT-Instituteauschusses zur Evaluation der Ausbildung zum PP und KJP.



Dr. Peter Kosarz

Psychologischer Psychotherapeut in eigener Praxis, Leitung des Institutes für Fort- und Weiterbildung in klinischer Verhaltenstherapie in Bad Dürkheim.



finanzieren zu können, sind Ausbildungsteilnehmer damit auf andere Quellen angewiesen: 35% geben an, auf Einnahmen aus Tätigkeiten außerhalb der Ausbildung angewiesen zu sein, 27% werden durch die Familie oder den Partner unterstützt und lediglich 2% können die Ausbildung über Bafög oder einen Bildungskredit finanzieren. Immerhin 10% müssen auf eigene Ersparnisse zurückgreifen.

Positiv sind folgende Zahlen: Der Zuwachs an Wissen wird für die Praktikumsbausteine mit 2,0 für die Praktische Tätigkeit I und 1,96 für die Praktische Tätigkeit II als sehr hoch eingeschätzt. Fast 80% der Ausbildungsteilnehmer beginnen die Praktische Tätigkeit I im ersten Drittel der Ausbildung an einer Psychiatrie, mehr als 50% die Praktische Tätigkeit II folgerichtig und ganz im Sinne unseres Ausbildungskonzeptes im zweiten Ausbildungsdrittel an einer Psychosomatischen Klinik oder an einer anderen dafür anerkannten Einrichtung. Die Anleitung erfolgt überwiegend durch approbierte psychologische Kollegen und Kolleginnen und/oder durch verhaltenstherapeutisch orientierte Ärzte und Ärztinnen.

Die **Selbsterfahrung** wird insgesamt mit 2,3 benotet. Gefragt wurde nach der Qualifikation der Selbsterfahrungsleiter, der Bewertung der Selbsterfahrung für den eigenen Entwicklungsprozess und der konkreten therapeutischen Arbeit und der organisatorischen Umsetzung dieses Bausteins. Die Bereitschaft, offen über Persönliches und emotional Belastendes zu sprechen, ist mit 2,1 und 2,2 hoch.

Die **Praktische Ausbildung** erhält als Gesamtnote 2,5. Als besonders schlecht wird die Vergütung mit 3,8 bewertet. Problematisch hierbei ist, dass 60% aller Teilnehmer angeben, finanzielle Gründe seien verantwortlich für die Wahl der Teilzeitausbildung. Rund 40% führen finanzielle Gründe dafür an, dass sie länger als 3 Jahre für die Vollzeitausbildung und länger als 5 Jahre für die Teilzeitausbildung benötigen werden. Bei einer besseren Vergütung auch in diesem Bereich ließen sich Ausbildungszeiten deutlich verkürzen. Entsprechend können auch nur 18% der Ausbildungsteilnehmer angeben, dass sie ihre Ausbildung aus Einnahmen aus ausbildungsbezogener Tätigkeit finanzieren können.



Dr. Josef Könnig

PP und KJP, ist seit 30 Jahren psychotherapeutisch tätig, seit 20 Jahren in eigener Praxis für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Seit 10 Jahren Leiter eines Kinder-VT-Ausbildungsinstitutes, seit 2000 bei der KBV im Beratenden Fachausschuss Psychotherapie. Mitglied der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, in der Landespsychotherapeutenkammer Niedersachsen und in der Bundespsychotherapeutenkammer aktiv.

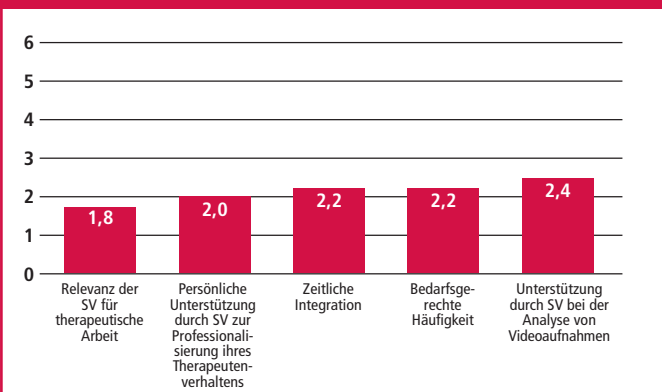


Dr. Walter Ströhm

Psychologischer Psychotherapeut. Arbeitsgruppe des DVT-Instituteauschuss zur Evaluation der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.



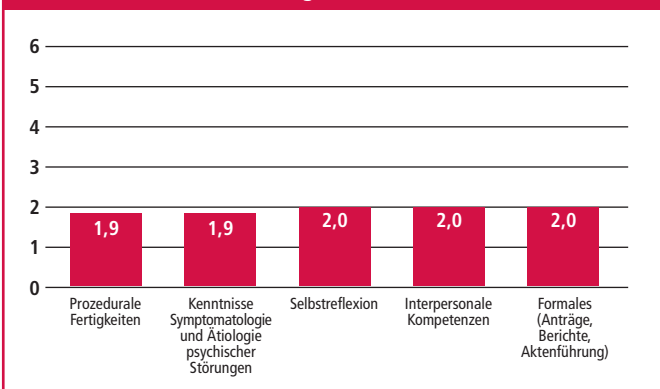
Abb. 2 Bewertung der Supervision (1=sehr gut; 6=sehr schlecht)



Eine große Zufriedenheit ist mit der Supervision zu verzeichnen (Abb. 2). Die Qualifikation der Supervisoren wird mit 1,7 als besonders hoch eingeschätzt. Insgesamt wird die Supervision im Hinblick auf die zeitliche Integration, die erlebte Unterstützung durch den Supervisor und die Relevanz der Supervision für die konkrete therapeutische Arbeit mit 2,1 bewertet.

Von besonderem Interesse ist natürlich die Frage, wie die Ausbildungsteilnehmer das Ausbildungsergebnis insgesamt bewerten (Abb. 3). Die Gesamtbewertung fällt ausgesprochen gut aus. Diese subjektive Einschätzung korreliert hoch mit den bisher erzielten Noten der Ausbildungsteilnehmer. Von den befragten Instituten haben bisher im Bereich Psychologische Psychotherapie 414 Teilnehmer und auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie 108 Teilnehmer die Ausbildung beendet und die Staatsprüfung abgeschlossen. Durchgefallen sind bei der PP-Ausbildung lediglich 6, bei der KJP-Ausbildung 10 Ausbildungsteilnehmer. Für beide Gruppen liegt die Gesamtnote der schriftlichen und mündlichen Prüfung deutlich unter 2.

Abb. 3 Abschließende Bewertungen (1=sehr gut; 6=sehr schlecht)



Die Bewertung der Ausbildungs-institute:

Für die Wahl eines Ausbildungsinstituts scheint vor allem der gute Ruf ausschlaggebend zu sein (2,25 auf einer Skala von 1 = sehr wichtig bis 6 = nicht wichtig). Annähernd gleichrangig sind die Nähe zum Wohnort (2,3) und fachliche Gründe, beispielsweise spezielle Schwerpunkte, die an diesem Institut angeboten werden (2,6). Erst an vierter Stelle beeinflusst die Höhe der Ausbildungsgebühren die Entscheidung. Entsprechend bewerben sich Ausbildungsteilnehmer offenbar sehr gezielt: 88% geben an, sich nur an ein bis zwei Ausbildungsstätten zu bewerben. 95% sind an ihrem „Wunschinstitut“. Die Bewertungen

der Ausbildungseinrichtungen fallen zufriedenstellend aus: Räume werden in Bezug auf die Ausstattung der Seminarräumlichkeiten und Therapieräume mit 2,4 bewertet. Das technische Equipment der Institute mit Overheadprojektor, Beamer, Videoanlagen usw., die Ausstattung mit Computer-Hard- und Software und die Ausstattung der Bibliothek erhalten die Note 2,7. Die „Visitenkarte“ eines Instituts, die sich aus Organisation, Kosten und dem persönlichen Umgang mit den Ausbildungsteilnehmern am Institut zusammensetzt, wird mit ebenfalls 2,7 bewertet. Ausbildungskandidaten sind ihren Ausbildungsinstituten offenbar auch treu: 95% geben an, ihr Ausbildungsinstitut nicht wech-

seln zu wollen. Nur 1,4% nennen fachliche oder persönliche Probleme mit dem Institut als Grund für einen Wechsel.

4. Vorläufiges Fazit:

Die Bewertung der Ausbildung durch die Ausbildungsteilnehmer fällt für die Verhaltenstherapieausbildung sehr positiv aus und weist gleichzeitig auf die bestehenden Mängel hin. Erfreulich ist, dass die Teilnehmer zwischen der Qualität der Ausbildung und den schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen differenzieren. Die Bewertung des Ausbildungspersonals zeigt einen hohen fachlichen Standard, der kaum Varianz zwischen den verschiedenen Instituten zulässt. Die in anderen Bereichen bestehenden Unterschiede zwischen den Instituten werden Anlass für qualitätsverbessernde Maßnahmen sein. Obgleich die Ausbildungskosten in der Regel durch Vergütungen für die praktische Ausbildung kompensiert werden, bleibt für die Teilnehmer das Problem, die Lebensunterhaltskosten zu bestreiten. Hierin wird die Hauptherausforderung in der gemeinsamen Interessenvertretung zusammen mit anderen Verbänden sowie den Vertretern der Ausbildungsteilnehmer gesehen. ■

Nachbesetzung einer ärztlich psychotherapeutischen Praxis durch einen Psychologischen Psychotherapeuten

Jens-Peter Jahn

Nachdem das Landessozialgericht Hessen mit Beschluss vom 23.05.2007, L 4 KA 72/06, entschieden hatte, dass die Übernahme einer ärztlich psychotherapeutischen Praxis durch einen Psychologischen Psychotherapeuten im Wege des Nachbesetzungsverfahrens im Sinne des § 103 Abs. 4 SGB V grundsätzlich möglich ist, war die Euphorie unter den Psychologischen Psychotherapeuten groß. Die Hoffnung ging um, dass nach der Entscheidung eines Landessozialgerichtes die Zulassungs- und Berufungsausschüsse auch entsprechende Entscheidungen treffen würden und sich so die Zulassungssituation für Psychologische Psychotherapeuten verbessern würde.

Leider zeigt sich jedoch, dass diese Rechtsfrage nach wie vor höchst unterschiedlich beantwortet wird. Die Praxis in den verschiedenen KV-Bezirken und sogar teilweise innerhalb einer KV unter den verschiedenen Zulassungs- und Berufungsausschüssen ist unterschiedlich. Mangels höchst richterlicher Entscheidung dieser Frage kommt es jeweils darauf an, wie der für die Entscheidung zuständige Ausschuss diese Rechtsfrage beurteilt.

Möglicherweise trägt ein neuer Beschluss des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg in diesem Punkt zur Rechtssicherheit bei. Unter dem 05.05.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Az. L 5 KA 599/09 ER-B) beschlossen, dass die Fortführung einer ärztlich-psychotherapeutischen Praxis durch einen Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 103 Abs. 4 SGB V sehr wohl möglich ist.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war die Antragstellerin alleinige Bewerberin auf die ausgeschriebene vertragsärztliche Zulassung. Der Zulassungsausschuss musste daher keine Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerbern treffen. Die Ablehnung der Antragstellerin durch den Zulassungs- und Berufungsausschuss erfolgte daher allein aufgrund der Erwägung, als Psychologische Psychotherapeutin könne sie im Wege der Nachfolgezulassung für den Vertragsarztsitz eines ärztlichen Psychotherapeuten schon aus Rechtsgründen nicht zugelassen werden.

Der Senat teilte diese Auffassung jedoch nicht. Vielmehr ging dieser da-

von aus, dass die Kriterien für die Auswahl bzw. Zulassung eines Praxisnachfolgers in § 103 Abs. 4 SGB V abschließend geregelt sind. Mit Blick auf die Grundrechtsbetroffenheit hält das Gericht gemeinsam mit dem Landessozialgericht Hessen eine gesetzliche Regelung für notwendig. Danach bestimmt der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) und er trifft auch die wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Wahrnehmung des Grundrechtes auf Berufsfreiheit. Das, so der Senat, gelte auch für die Festlegung der Ausnahmen von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 und 2 SGB V. Dabei sei nicht von Belang, ob die ausnahmsweise Zulassung im gesperrten Planungsbe-
reich im Wege der Praxisnachfolge auch zur Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe in die Berufsfreiheit von Nachfolgebewerbern notwendig ist oder ob damit allein dem Eigentumsrecht des Praxisinhabers Rechnung getragen werden muss. Die für die Auswahl bzw. Zulassung eines Praxisnachfolgers maßgeblichen Kriterien sind in § 103 Abs. 4 SGB V abschließend festgelegt. Dort nicht vorgesehene zusätzliche Kriterien oder Anforderungen dürfen die Zulas-

sungsgremien nicht aufstellen. Dass der Praxisnachfolger außerdem die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte erfüllen muss, bleibt davon unberührt.

Soweit im vorliegenden Verfahren also der Berufungsausschuss das Kriterium der „Fachidentität“ bzw. der an das jeweils einschlägige Weiterbildungsrecht geknüpften „Fachgebietsidentität“ als Auswahl- und damit Zulassungskriterium heran zieht, bemüht er ein Kriterium, das in § 103 Abs. 4 SGB V nicht genannt ist.

Abzustellen ist daher allein auf das Merkmal der „beruflichen Eignung“. Nach Auffassung des Senates ist mit dem Merkmal der beruflichen Eignung in § 103 Abs. 4 Satz 4 SGB V nicht gefordert, dass zwischen dem Praxisübergeber und Praxisübernehmer eine nach Maßgabe des landesrechtlichen ärztlichen Weiterbildungsrechtes festzulegende Fach(gebiets)identität bestehen muss. Hätte der Gesetzgeber eine in diesem Sinne enge Anbindung des Zulassungsrechtes der Praxisnachfolge an das zum Berufsrecht zählende Weiterbildungsrecht anordnen wollen, hätte er dies in § 103 Abs. 4 SGB V klar zum Ausdruck bringen müssen, was nicht geschehen ist.

Das Merkmal der beruflichen Eignung ist damit aus dem Blickwinkel des Vertragsarztrechtes unter Beachtung der besonderen Versorgungserfordernisse im Fall der Übernahme und Fortführung einer Vertragsarzt- bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxis zu bestimmen.

Die vom Berufungsausschuss für seine Rechtsauffassung angeführten Vorschriften der Bedarfsplanungs-